

Vereinbarung

Rektorat und Personalrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (TU BAF) stimmen dahingehend überein, dass der zwischen den sächsischen Hochschulleitungen und dem Hauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jeweils mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 29.06.2016 vereinbarte „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ nach Maßgabe folgender Änderungen für die Technische Universität Bergakademie Freiberg als verbindlich gilt.

Änderungen:

1. Streichung der Begriffe "künstlerisches Personal" im gesamten Text, da an der TUBAF kein künstlerisches Personal beschäftigt wird oder werden wird.
2. Einfügung in Art. 2 (3) nach "Die Laufzeit von Verträgen für die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte soll mindestens sechs Monate betragen." von "In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestlaufzeit abgesehen werden."

Die vom Senat der TU BAF am 24. Oktober 2017 beschlossene Ordnung für das wissenschaftliche Personal „Ordnung zur Förderung von Karriereperspektiven sowie über den Umgang mit befristeter Beschäftigung an der TU Bergakademie Freiberg“ hat der Personalrat der TU BAF zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung dient der verbindlichen Umsetzung des Rahmenkodex an der TU BAF, ist unbefristet und kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Freiberg, am 20. Dezember 2017



Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor



Jens Then
Vertreter des
Kanzlers



Heidi Engelhardt
Vorsitzende des
Personalrates